

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2017

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Die Mitglieder des Gemeinderats wurden für ihre damalige Entscheidung gelobt, im Bereich des Baugebiets Voken verkehrsberuhigende Maßnahmen umzusetzen. Fußgänger, die über den Voken zum Friedhof gehen, aber auch Kinder die auf der Straßen malen fühlen sich einfach sicherer.

TOP 2

Klimaschutz im Schussental

a.) Vorstellung der Klimaschutzmanagerin des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, Frau Buytaert, und ihrer Arbeit

b.) Beschluss des Leitbilds der Klimaregion Schussental und des Klima-Masterplans

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Im Jahr 2012 wurde von allen Vertretern der Städte bzw. Gemeinden innerhalb des Gemeindeverbands Mittleres Schussental eine gemeinsame Erklärung zum CO₂-neutralen Schussental mit Zieljahr 2020 unterzeichnet. Damit wurde auch das Ziel gesetzt, die gemeinsamen Ziele regelmäßig fortzuschreiben. Die gemeinsame Erklärung zum CO₂-neutralen Schussental wurde nun in einem Klima-Leitbild mit Klimaschutz-, Klimaanpassung- und Nachhaltigkeitszielen fortgeschrieben und mit einem Klima-Masterplan zur Umsetzung des Leitbildes ergänzt.

Die Fortschreibung der gemeinsamen Erklärung zum CO₂-neutralen Schussental in einem Klima-Leitbild und einem Klima-Masterplan wurde von der Energieagentur Ravensburg begleitet. Dazu haben 2 Workshops mit stattgefunden.

Im 1. Workshop im April 2017 wurden folgende Punkte betrachtet:

- Übersicht und Schnittstellen der bisherigen (Energie-)Leitbilder der Städte Ravensburg und Weingarten sowie den Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg.
- Darstellung des derzeitigen Gesamtenergieverbrauchs und CO₂-Ausstoßes sowie deren Entwicklung ggü. dem Jahr 2005 im GMS.
- Vorstellung der EU-, Bundes- und Landes-Klimaschutzziele bis 2050.
- Interaktiver Teil des Workshops mit Begleitung der Energieagentur: Erarbeitung von ambitionierten Klimaschutzzielen bis 2050 mit Absenkpfeilen für das Mittlere Schussental. Die Klimaschutzziele richten sich auf alle Sektoren.
- Festlegung des weiteren Verlaufs des Erstellungsprozesses.

Die Nachbearbeitung des 1. Workshops mit Erstellung des Klima-Leitbildes für den GMS wurde von der Energieagentur in Kooperation mit der Klimaschutzmanagerin und den Vertretern der GMS-Kommunen durchgeführt. Über die Energieagentur wurden externe Akteure mit eingebunden.

Im 2. Workshop im Juni 2017 wurde gemeinsam mit Vertretern der fünf GMS-Kommunen der Klima-Masterplan zur Umsetzung des Leitbildes erstellt. Die im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des GMS (<http://www.baindt.de/buergerinfo/Klimaschutzkonzept%20GMS.pdf>) enthaltenen Maßnahmen sowie die Aktivitäten im Rahmen des European Energy Awards wurden als Grundlage genommen und mit zusätzlichen Aktivitäten in einem Klima-Masterplan fortgeschrieben.

Das Leitbild der Klimaregion Schussental und der Klima-Masterplan sind der Sitzungsvorlage beigefügt.

Der Beschluss über das Leitbild der Klimaregion Schussental und des Klima-Masterplans im Gemeindeverband Mittleres Schussental ist in der Verbandssitzung am 7. Dezember 2017 vorgesehen.

Vorab soll dieses in den Verbandsgemeinden vorgestellt und die Zustimmung hierfür eingeholt werden.“

Im Anschluss daran stellte sich die Klimaschutzmanagerin des Gemeindeverbands Mittleres Schusstal und ihre Arbeit vor. Leitsätze des Klimaleitbilds sind:

- Leistungsfähige, umweltschonende, energieeffiziente und sichere Mobilität
- Schaffung eines langfristigen, weitgehend klimaneutralen Gebäudebestandes.
- Steigerung des klimabewussten Nutzungsverhaltens und Konsums
- Fortschreibung des gemeinsamen Klimapolitischen-Aktivitäten-Programms unter Beteiligung von Akteuren (Wirtschaft, Institution, Vereine, Bildungseinrichtungen)

Beschluss:

Dem vorliegenden Leitbild der Klimaregion Schussental und dem Klima-Masterplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental wird zugestimmt.

TOP 3

Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau auf dem Flst. 578/1, Schachener Str. 101

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr ist der Sohn der Grundstückseigentümerin und beantragt für sich den Abbruch des bestehenden Wohnhauses, sowie den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flst. 578/1 (Schachener Straße 101) in Baindt. Für den Bereich von Schachen, in dem das Bauvorhaben erstellt werden soll liegt kein Bebauungsplan vor. Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs.1 BauGB

(Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt.

Das bestehende 2-geschossiges Wohnhaus, das 1963 von einem Remisengebäude in ein Wohnhaus umgebaut wurde soll nun abgebrochen werden.

An gleicher Stelle soll ein um 2,55m längeres und um 1,31m höheres 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach errichtet werden. Das Dach der angrenzenden Scheune soll an die neue Höhe des Wohnhausdaches angeglichen werden.

Die erforderlichen Stellplätze sind im Schuppen südlich des Gebäudes untergebracht, für Besucher sind 2 Stellplätze vor dem Haus vorgesehen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Maßgebend für das Einfügen ist die überbaute Fläche und die Höhe der Gebäude.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flst. 578/1 (Schachener Straße 101) in Baidt wird erteilt.

TOP 4

Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Milchviehstalls auf Flst. 946, Friesenhäusler Str. 45

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt auf der Nordseite des bestehenden Milchviehstalls einen Anbau von 118,5 m² Fläche für die Vergrößerung der Milchammer und für Liegeboxen. Auf der Südseite soll das Gebäude ebenfalls durch einen Anbau mit einer Fläche von 237m² für Liegeboxen erweitert werden.

Der Sohn des Antragstellers möchte den landwirtschaftlichen Betrieb weiter führen. Um eine zukunftsfähige Landwirtschaft betreiben zu können ist die Aufstockung des Tierbestands notwendig. Hierfür wird die Erweiterung des Stalles erforderlich.

Es handelt sich bei der Stallerweiterung um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Bauvorhaben.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
6. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
7. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 5

Erneute Beratung zum Antrag auf Bauvorbescheid für den Anbau einer Montagehalle und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Baindt Schachen“ auf Flst. 606/2, Schachener Str. 118

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans 6. Änderung „Baindt Schachen“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Da nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, sind Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Bereits in der Sitzung vom 26.07.2017 wurde die Bauvoranfrage der Firma Schuler Hangarter behandelt. Im damals vorliegenden Antrag wurde die Befreiung von der Traufhöhe, der Grundflächenzahl und der Baugrenze beantragt. Den Befreiungen 1 + 2 wurde zugestimmt, die Überschreitung der Baugrenze wurde abgelehnt.

Zwischenzeitlich wurde eine Stellungnahme des Verkehrsamtes eingeholt, nach dem ein Einfahrtssichtwinkel (innerorts) von 3/70m eingehalten werden muss. Dies wäre mit dem in der Bauvoranfrage eingezeichnetem Abstand zwischen geplantem Gebäude und Fahrbahnrand gegeben.

Familie Lang, Nachbarn von Flst. 577, Schachener Str. 116, haben nun ihr Einverständnis zur Größe des Gebäudes, wie im Lageplan eingezeichnet, gegeben.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 10.10.2017 wurde signalisiert, dass mit Zustimmung der Nachbarn auch der Gemeinderat einer Überschreitung der Baugrenze zustimmen kann.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch

unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Klärung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 6. Änderung „Baindt Schachen“ für die Überschreitung der Baugrenze für den Anbau einer Montagehalle, wie im Lageplan mit Unterschrift von Manfred Lang eingezeichnet, wird erteilt.

TOP 6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Spielmann II“ für die Errichtung einer Sichtschutzwand auf dem Flst. 454/67, Rosenstraße 28/1

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Die Bauherren haben auf Ihrem Grundstück hohe Bäume gefällt und entlang der Grenze zum Nachbargrundstück eine Sichtschutzwand auf eine Länge von je 7,50 m mit einer Höhe von 1,75 m errichtet. Durch Anzeige des Nachbarn, den diese Sichtschutzwand stört, wurde ein Antrag von den Bauherren nachgefordert.

Das Grundstück Rosenstraße 28/1 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Spielmann II“. Die Sichtschutzelemente sind verfahrensfrei, konnten ohne Baugenehmigung aufgestellt werden. Allerdings entsprechen sie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Textteil des Bebauungsplanes ist geregelt, dass als Einfriedungen Spanndrähte max. 50 cm hoch ohne Sockel erlaubt sind. Die Bepflanzung mit Hecken und Sträuchern ist erlaubt. Deshalb ist für die Sichtschutzwand eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nach Ansicht der Verwaltung nicht berührt, da die Abweichung dem planerischen Grundkonzept nicht zuwiderläuft. Auch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Gremium war sich einig, dass durch den Bau einer 1,75 m hohen Sichtschutzwand die Nachbarn benachteiligt sind, da lt. Bebauungsplan als Einfriedungen Spanndrähte mit einer Höhe von max. 0,50 m erlaubt sind.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Spielmann II“ hinsichtlich der Errichtung von Sichtschutzelementen wie in den Planunterlagen dargestellt, wird nicht erteilt.

TOP 7

Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Sitzung vom 04.04.2017 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass aus der Bevölkerung heraus Interesse an der Bebauung einer Teilfläche vom Flurstück 132/1 (Zeppelinstraße), östlich der Flst. 132/22 und 132/22 mit einem Wohngebäude mit Gewerbeteil besteht. Der Gemeinderat hat einer Bebauungsplanänderung zugestimmt und das Büro Sieber wurde daraufhin mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ beauftragt.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 132/1 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Festsetzung eines Mischgebietes (MI) im Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Ermöglichung der Errichtung gewerblicher Nutzung
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. I BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Baidt, Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr). Es besteht bis zum 08.12.2017 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

TOP 8

Vorstellung der Raumbedarfsplanung für den Kindergarten- und Schulbereich durch das Büro Wurm, Ravensburg – Auftragserteilung

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die Gemeinde Baidt betreibt eine zweizügige Grundschule als Ganztageschule in Gebäuden, in denen früher die Grund- und Hauptschule untergebracht waren. Im Bereich Kindergarten gibt es im kommenden Kindergartenjahr Bedarf für eine Kleinkindgruppe und wahrscheinlich nach der Bebauung der neuen Baugebiete auch Bedarf für eine neue Kindergartengruppe. Überlegungen gingen zum einen in die Richtung die Kindergartenräume in den Gebäuden der Schule unterzubringen, aber auch einen kompletten Schulneubau zu erstellen. In der Gemeinderatssitzung wurde das Architekturbüro Wurm aus Ravensburg beauftragt eine Untersuchung der Räumlichkeiten durchzuführen, um unter Würdigung des pädagogischen Konzepts und den örtlichen Erfordernissen eine wirtschaftliche Lösung zu finden.

Auch aufgrund der nicht unerheblichen Gesamtkosten, sprach sich das Gremium dafür aus, dass aussagekräftigere Planungen für den Erweiterungsbau von 2 Kindergartengruppen noch ausgearbeitet und vorgelegt werden.“

Beschluss:

- 1) Der jetzige Maschinenraum im Grünen Gebäude der Klosterwiesenschule wird ausgeräumt.
- 2) Das Architekturbüro Wurm wird beauftragt, den Umbau bzw. die Erweiterung im Roten Gebäude für 2 Kindergartengruppen detaillierter zu untersuchen und vorzustellen (Entwurfsskizze, Gebäudeschnitte, Ansichten).

TOP 9

Sachstandsbericht Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

Hauptamtsleiter Plangg teil mit:

a.) Aktuelle Zahlen/ Quote

„In der Gemeinde Baidt sind derzeit **120** Asylbewerber untergebracht.
Davon befinden sich **82 Personen in der Anschlussunterbringung und 38 Personen in der vorläufigen Unterbringung.**“

Standort	Anzahl Personen
Containeranlage Baidter Straße 48/1	34 männliche Einzelpersonen
Containeranlage Friesenhäusler Straße 12	28 (7 syrische Familien)
Buchenstraße 12	6 (Familie)
Buchenstraße 6	5 (Familie)
Rosenstraße 8	11 (Familie)
Klosterhof 4	4 (Familie)
Erlenstraße 1/1	5 (Familie)
Ittisstraße 1	3 (Einzelpersonen)
Boschstraße 1/5	2 (Einzelpersonen)
Boschstraße 1/7 VHH	10 (3 Familien)
Küferstraße 8	7 (Familie)
Rehstraße 7	3 (Einzelpersonen)
Veilchenstraße 4	1
Siemensstraße 11	1

Bei der Quote ist zu unterscheiden zwischen dem **Quotenerfüllungsstand** bzw. der **Quotenfortschreibung**.

Der Quotenerfüllungsstand zum 30.06.2017 beträgt für die Gemeinde Baidt 91 asylsuchende Personen.

Die Quotenfortschreibung zum 30.06.2018 beträgt 109 asylsuchende Personen.

b.) Renovierung von 2 Wohneinheiten im Gebäude Klosterhof 4

In der letzten Bauausschusssitzung wurde beschlossen, 2 Wohnungen im Klosterhof 4 (EG, 1.OG) zu renovieren. In diesen beiden Wohnungen können weitere 2 Asylbewerberfamilien (10 – 12 Personen) untergebracht werden.

Die Arbeiten in der EG-Wohnung sind abgeschlossen. Eine Familie aus dem Wohncontainer in der Friesenhäusler Straße wird im November umziehen. Die Malerarbeiten werden von der Familie durchgeführt. Die freiwerdenden Zimmer in der Friesenhäusler Straße werden dann von einer 5 – köpfigen Familie aus Syrien (Neuzuzug) bewohnt.

Die Zahl der dann in Baidt untergebrachten Asylbewerber steigt auf 125 Personen.

Im Anschluss daran gibt Kämmerer Abele folgende Stellungnahme ab:

c.) Unterbringung und Finanzierung – Pakt für Integration; Stellungnahme der Finanzverwaltung

Einnahmen (Kostenersatz und Zuweisungen): Integrationslastenausgleich:

Die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung von Baden-Württemberg haben sich im Frühjahr auf einen „Pakt für Integration“ verständigt.

Gem. § 29d Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz sind bei der Ermittlung der Zahl der für den Integrationslastenausgleich (Kopfpauschale) zu berücksichtigenden Personen folgende Kriterien zu erfüllen:

„Der Zuzug nach Baden-Württemberg musste im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 erfolgt sein und die betreffende Person muss sich zu dem Stichtag 15.09.2017 beziehungsweise 15.09.2018 in der Anschlussunterbringung der Gemeinde Baidt befinden.

Die Kopfpauschale wird zudem für jegliche Fälle des vom erfassten Personenkreis begründeten Familiennachzugs gewährt. Mit dem Integrationslastenausgleich folgt das Geld den Flüchtlingen und den dazugehörigen Familiennachzüglern“.

Die Gemeinde Baidt hatte zum 15.09.2017 83 Personen in der Anschlussunterbringung. Da jedoch 18 Personen vor dem 01.01.2015 nach Baden-Württemberg zugezogen sind, werden nur **65 Personen in der Anschlussunterbringung** gem. § 29 d FAG anerkannt (siehe Anlage).

Pro Anschlussuntergebrachte Person erwartet die Gemeinde Einnahmen zur Kostendeckung des Aufwandes von ca. 1.200 €/Person.

Bei 65 angerechneten anschlussuntergebrachten Personen bekommt die Gemeinde Baidt 2017 78.000 € Integrationslastenausgleich. 2018 ist bei gleicher Personenzahl mit einem ähnlichen Zuweisungsbetrag zu rechnen.

Neben der Integrationspauschale mit Stichtag 15.09. für alle Anschlussuntergebrachte kommen im Finanzausgleich zudem mit Stichtag 30.06. eines Jahres für das Folgejahr Finanzausweisungen (Kopfbeträge Schlüsselzuweisungen und Komm. Investitionspauschale) zu.

Welche Kosten hatte die Gemeinde Baidt:

Der Unterabschnitt 4360 Anschlussunterbringung von Asylbewerbern schloss 2016 mit einem Minus von -33.107,52 €. Dieser Posten relativiert sich wenn man einmalige Kosten außen vorlässt.

abzüglich innere Verrechnungen (Bauhof/Verwaltung)	-18.784,45 €
abzüglich - Standortbewertung Asyl (einmalige Kosten)	-10.913,04 €
abzüglich anteilige Kosten Integrationsbeauftragte (80% Kostenersatz erst im Rechnungsjahr 2017)	-6.006,30 €

Abschreibungen auf die Objekte wurden bisher noch nicht getätigt.

Die Pachtzahlungen des Landkreises (Bainder Str. 48/1 und Friesenhäusler Str. 12) werden derzeit auf das Spendenkonto Asyl verbucht. Es wird derzeit ein Überschuss ausgewiesen. Das Konto wird zum 31.12.2017 mit den entsprechenden Ausgaben im Haushalt verrechnet. Der Unterabschnitt 4982 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen (Vorläufige Unterbringung) schloss 2016 mit einem Minus von -18.641,80 €. Der größte Teil waren innere Verrechnungen der Verwaltung und des Bauhof in Höhe von 18.434,20 €.

Kosten Unterkünfte – Investitionen:

Das Land unterstützt die Gemeinden zudem bei der Neuschaffung von Wohnraum für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung mit dem Förderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“

Kosten Herstellung Varia Home Gebäude Boschstraße 1/7:

Für das Varia Home Haus wurden Investitionskosten in Höhe von 442.290,91 € getätigt.

Abzüglich Zuschüsse: -111.626,25 € Zuschuss Wohnraum für Flüchtlinge
-103.802,82 € Zuschuss Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Investitionskosten abzüglich Zuschuss: 226.861,84 €
Jährliche Abschreibungsrate (Nutzungsdauer 40 Jahre): 5.670 €

Kosten Erwerb Küferstraße 8 (Gebäude):

Erwerb Gebäude ohne Grundstückswert laut Gutachten: 144.472 €

Restnutzungsdauer laut Gutachten 31 Jahre:
Jährliche Abschreibungsrate: 4.660 €

Nebenkostenabrechnung:

Es ist fraglich ob 2016 und 2017 die Nebenkostenabrechnungen bei den Objekten null auf null aufgehen. Es könnte sein, dass evtl. geringfügige Kosten auch für Anschlussuntergebrachte wegen geringerem Ansatz nach SGB bei der Gemeinde Baidt liegen bleiben.

Zum 11.10.2017 waren noch offene Posten Asyl aus Nebenkostenabrechnungen und Mieten in Höhe von 9.088,70 € offen.

Sofern Flüchtlinge während der kommunalen Anschlussunterbringung Sozialleistungen beanspruchen (SGB II-, SGB XII-, AsylbLG-Leistungen), werden diese in der Regel von dem jeweils für diesen Rechtskreis zuständigen Leistungsträger getragen.

Gemäß § 22 (1) Satz 1 SGB II und § 29 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen

sind. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach deren Alter und dem jeweiligen Gesundheitszustand. Die Obergrenze für die Betriebskosten wird vom Landkreis mit einem Betrag pro m² festgelegt.

Kreisumlage:

Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass der Landkreis ihre Kosten aus der nachträglichen Spitzabrechnung für flüchtlingsbezogene Liegenschaftskosten ersetzt bekommt. Der Ressourcenbedarf im sozialen Bereich könnte auch im Landkreis Ravensburg ansteigen. Es könnte mit leistungsberechtigten Personen eine höhere Anzahl von Transferleistungsempfängern geben.“

TOP 10

Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt im Prüfungszeitraum 2010 bis 2015

- Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg über die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2010 - 2015 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe

Kämmerer Abele berichtet:

„Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Baidt sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 114 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) von 2010-2015 geprüft.

Der komplette Prüfungsbericht wurde den Mitgliedern des Gemeinderats am 28.08.2017 übermittelt. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 43 Abs. 5).

Die Gemeinde hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes gegenüber dem Landratsamt und gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

Im Bericht sind die Ziffern der wesentlichen Anstände, zu denen eine Stellungnahme erforderlich ist, mit einem „A“ gekennzeichnet. Diese Prüfungsbemerkungen sind in der Anlage mit den dazugehörigen Stellungnahmen zusammengefasst. Die weiteren Bemerkungen sind Anregungen an die Verwaltung, um Verwaltungsvorgänge noch rechtsicherer abzuwickeln.

Die Verwaltung muss innerhalb von 6 Monaten schriftlich gegenüber der GPA und der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Ravensburg Stellung nehmen und die Beanstandungen ausräumen.

Die überörtliche Prüfung hat den Eindruck einer sachgerechten und geordneten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung vermittelt.

Über die eingegangenen Personalfeststellungen wird vom Hauptamt aufgrund persönlicher Daten nicht-öffentlich berichtet.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 23.08.2017 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zum Bericht gegenüber der GPA und der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

TOP 11

Anfragen und Bekanntgaben

Aufhebung Plansperre

Im Rahmen der Haushaltsplanungen wurde im Bereich der Feuerwehr die Anschaffung eines „Sprungretters“ mit einer Haushaltssperre belegt. Dieses Sprungtuch wird von der Feuerwehr dringend benötigt.

Beschluss:

Die Plansperre für den Kauf eines Sprungretters wird aufgehoben.